

ORTSSATZUNG

der Stadt Neunkirchen (Saar) über Örtliche Bauvorschriften im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Stockfeld"

in der Fassung der Änderungssatzungen vom 15.11.1983 und 16.12.1987

Aufgrund des § 11 der Gemeindeordnung für das Saarland vom 15.01.1964 (Amtsblatt des Saarlandes 1964, S. 123) sowie des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO -) vom 12.05.1965 (Amtsblatt des Saarlandes 1965, S. 529) wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Neunkirchen (Saar) vom 16.03.1966 mit Genehmigung des Ministers für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau vom 25.04.1966 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Stockfeld" im Stadtteil Kohlhof in Neunkirchen (Saar), der begrenzt wird wie folgt:

Der Ausgangspunkt liegt am Schnitt der Bexbacher Straße mit der Banngrenze Neunkirchen/Niederbexbach. Die Beschreibung verläuft im Uhrzeigersinn.

Vom Schnittpunkt Banngrenze Neunkirchen/Niederbexbach mit östlicher Grenze Bexbacher Straße entlang bis Torhausweg (angrenzend an Bebauungsplan "Täufergarten") bis Schnittpunkt Flurstück 645/95 mit Torhausweg; von hier aus in gerader Linie in Richtung Flurstück 71/1 und 72/1 bis zum Schnittpunkt einer geraden Verbindung der Grundstücksgrenzen Haus Nr. 26 (Schule) und Haus Nr. 28 bis zum Schnittpunkt der Flurstücke 130/39 und 131/39 auf Flur 3 mit Flur 2 entlang der Flurgrenze Flur 2, Flur 3 bis Schnittpunkt Flurstücke 51/1 und 306/0.48 in Flur 4 entlang der westlichen Flurstücksgrenzen 51/1, 309/0.42 (Feldweg) und 342/45 bis Banngrenze Neunkirchen/Mittelbexbach, entlang der Banngrenze Neunkirchen/Mittelbexbach und Niederbexbach bis zum Ausgangspunkt.

§ 2

Gestaltung der Gebäude und Einfriedigungen

1. Im Dorfgebiet (MD):

- (1) Dachform: Satteldach,
- (2) Dachneigung 24°- 40°,
- (3) Kniestock: Kniestöcke sind ausgeschlossen. Unter Kniestock wird die Höhe von Oberkante Fußboden bis Oberkante Fußpfette verstanden,
- (4) Dachaufbauten: Dachaufbauten sind nicht zugelassen,
- (5) Einfriedigungen nach der Straße: Beton- bzw. Bruchsteinmauer oder Holzzaun bis 0,80 m Höhe. Übrige Einfriedigungen: Maschendrahtzaun, Holzzaun bis 0,80 m Höhe oder Hecke.

2. Im Reinen Wohngebiet (WR)

entlang der Niederbexbacher Straße von Haus Nr. 49 - 105, am Torhausweg von Haus Nr. 74 - 80 und an der Andreas-Limbach-Straße von Haus Nr. 1 - 11 und 43 - 47:

- (1) Dachform: Satteldach,
- (2) Dachneigung: 24° - 40°,
- (3) Kniestock: Kniestöcke sind ausgeschlossen (Definition siehe Ziffer 1 Nr. (3)).
- (4) Dachaufbauten: Dachaufbauten sind nicht zugelassen,
- (5) Einfriedigungen nach der Straße: Holzzaun bis 0,80 m Höhe oder Hecke. Übrige Einfriedigungen: Holzzaun, Maschendraht bis 0,80 m Höhe oder Hecke.

3. Im Reinen Wohngebiet (WR)

südöstlich des Flurweges:

- (1) Dachform: Satteldach,
- (2) Dachneigung: max. 28°,
- (3) Kniestock: Kniestöcke sind ausgeschlossen (Definition siehe Ziffer 1 Nr. (3)),
- (4) Dachaufbauten: Dachaufbauten sind nicht zugelassen,
- (5) Einfriedigungen nach der Straße und den Wohnwegen: Holzzaun bis 0,80 m Höhe oder Hecke. Übrige Einfriedigungen: Holzzaun, Maschendrahtzaun bis 0,80 m Höhe oder Hecke.

4. Im Reinen Wohngebiet (WR)

nordwestlich des Flurweges, südwestlich des Bleichwiesenweges und nordwestlich der Straße Am Stockfeld von Baustelle Nr. 64 - 66:

- (1) Dachform: Satteldach,
- (2) Dachneigung: 24° - 30°,
- (3) Kniestock: Kniestöcke sind ausgeschlossen (Definition siehe Ziffer 1 Nr. (3)),
- (4) Dachaufbauten: Dachaufbauten sind nicht zugelassen,
- (5) Einfriedigungen nach der Straße und den Wohnwegen: Holzzaun bis 0,80 m Höhe oder Hecke. Übrige Einfriedigungen: Holzzaun, Maschendrahtzaun bis 0,80 m Höhe oder Hecke.
- (6) Im Vorgartenbereich zu den Wohnwegen sind keine Einfriedigungen zulässig.

5. Im Reinen Wohngebiet (WR)

an den beiden Stichstraßen nordwestlich der Straße Am Stockfeld und entlang des Feldweges an der Banngrenze für die Baustellen 46 - 49 sowie südöstlich der Straße Am Stockfeld bis zur Umlegungsgrenze und bis zum Bleichwiesenweg:

- (1) Dachform: Satteldach,
- (2) Dachneigung: 28° - 35°,
- (3) Kniestock: Kniestöcke sind ausgeschlossen (Definition siehe Ziffer 1 Nr. (3)),
- (4) Dachaufbauten: Dachaufbauten sind nicht zugelassen,
- (5) Einfriedigungen nach der Straße und den Wohnwegen: Holzzaun bis 0,80 m Höhe oder Hecke. Übrige Einfriedigungen: Holzzaun, Maschendrahtzaun bis 0,80 m Höhe oder Hecke. Grundstücke, die an den Wald oder die freien Flächen an der Gemarkungsgrenze angrenzen, können in diesem Bereich mit Maschendrahtzaun bis 1,50 m Höhe eingefriedigt werden.
- (6) Im Vorgartenbereich zu den Wohnwegen sind keine Einfriedigungen zulässig.

§ 3

Gestaltung der Garagen in allen Gebieten

- (1) Dachform: Pultdach
- (2) Dachneigung: 0° - 5°, wobei Sammelgaragen einheitliche Höhe und Dachneigung haben müssen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 111 Landesbauordnung.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neunkirchen, den 29.03.1966

Frank, Oberbürgermeister

veröffentlicht in Abl: 18.05.1966

in Kraft getreten: 18.05.1966

Änderungen

in Kraft getreten: 23.02.1984

09.04.1988